

OFFERT- UND AUSFÜHRUNGSBEDINGUNGEN FÜR RAMMPFÄHLE (Fertigbeton-, Ortsbeton-, Injektions- und Holzpfähle)

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 1991 und die SIA-Empfehlung V 192, Ausgabe 1996 für Pfähle. Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfalle vor Vertragsabschluss geregelt werden.
- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach Verfahren PKI / nach Verfahren mit Objektindex und Spartenschlüssel / nach Verfahren mit effektivem Mengennachweis.
- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.
- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.
- 1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.
- 1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.
- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.
- 1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube für:
Strom 380 Volt, KW
Wasser Zoll, bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Rammarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. SPARTENSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- 2.1 Die Abstände von Pfahlachsen zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.

- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Rammgeräte sind auf das objektbezogene Rammgut und die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt.

Vorgesehene Geräte:

- Hydr. Freifallhammer to
- Dieselhammer: Typ
-
-

- 2.3 Der Rammfortschritt mit den vorgesehenen Geräten darf 2.5 cm pro 10 Schläge nicht unterschreiten.

- Benützung fremder Grundflächen



- 2.4 Werden die minimalen Fortschritte in Art. 2.3 nicht erreicht, so sind grössere Geräte zu verwenden oder Sondermassnahmen wie Vorbohren zu prüfen.
- 2.5 Für das Ausmass gilt der NPK 2000/171 sowie die SIA-Norm 192.
- 2.6 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
 - Uminstallation von Geräten bei Ramm-schwierigkeiten
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Sondermassnahmen wie Vorbohren etc.
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C.
 - Auffüllen der verlorenen Pfahl-länge, d.h. von O.K. Rammplanum bis O.K. Pfahlkopf.

3. DIVERSES

- 3.1 Die Genauigkeit bei Reibungspfählen beträgt für O.K. Pfahlkopf +/- 5 cm.
- 3.2 Beim Ortsbeton-Ramppfahl sind Überlängen technisch unumgänglich.
- 3.3 Das Abspitzen oder Abtrennen der Pfahlköpfe (inkl. Überlängen) und das Richten der Anschlussarmierung hat, wenn möglich, bauseits zu erfolgen.

Die im Angebot enthaltenen Preise gelten, wenn die erwähnten Arbeiten unmittelbar und ohne Unterbruch an die Pfählungsarbeiten ausgeführt werden können. Ansonsten gelten die Preise als Richtwerte.

- 3.4 Nach dem Verlassen der Baustelle durch den Pfahlunternehmer geht die Verantwortung, für den sorgfältigen Anschluss der Pfahlköpfe an die Betonkonstruktion, an die örtliche Bauleitung über. Damit ist sichergestellt, dass zum Beispiel für den nachfolgenden Aushub eine beschadigungslose Methode (wie leichte Geräte oder von Hand) angewendet wird.
- 3.5 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.
- 3.6 Dem Bauherrn wird die Ausführung von Erschütterungsmessungen zur Überwachung der umliegenden Gebäude empfohlen.

4. REGIE-ANSÄTZE (exkl. MwSt)

4.1 Personal:

- Rammeister per Std. Fr.
- Baumaschinenführer / Schlosser / Schweisser per Std. Fr.
- Rammarbeiter per Std. Fr.

4.2 Geräte:

- Pfahlramme, komplett (ohne Bedienung):
 - Betrieb per Std. Fr.
 - Wartezeit per Std. Fr.
 - Schweissanlage per Std. Fr.
-
-
-

4.3 Weitere Regiepreise für Personal und Geräte gemäss Tarif VSGS resp. SBV.

Ort und Datum:

_____, den _____

Unternehmer:

Weinbergstrasse 49
 Postfach, 8042 Zürich
 Tel. +41 44 258 84 90
 Fax +41 44 258 84 99
 info@infra-schweiz.ch
 www.infra-schweiz.ch

